

Neues Außenwirtschaftsgesetz in Kraft getreten



Liebe Leserin,
lieber Leser,

bereits vor einem Monat sind das neue Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und die neue Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in Kraft getreten. Daraus ergeben sich für Sie als Exporteur zahlreiche Änderungen, die ich Ihnen in dieser Ausgabe übersichtlich zusammengefasst habe.

Wie immer erhalten Sie anbei für Sie wichtige Nachrichtensplitter aus aller Welt, zu denen wir Ihnen unter Angabe der jeweiligen Kennziffern gerne weitere (kostenlose) Informationen zukommen lassen.

Besonders möchte ich noch einmal auf die Verlängerung der „Gnadenfrist“ für die Gelangensbestätigung hinweisen – sie kommt nun erst zum 01.01.2014 (sog. Nichtbeanstandungsregelung). Zu den Änderungen aus dem BMF-Schreiben vom 16.09. habe ich in der letzten Sonderausgabe ausführlich berichtet. **Sollte Ihnen noch ein kostenloses Exemplar fehlen, melden Sie sich bitte in meinem Büro unter 0 56 09/ 80 97 52 – gerne senden wir Ihnen ein weiteres Exemplar zu.**

Für heute wünsche ich Ihnen einen guten Start in die neue Arbeitswoche und verbleibe
with kind regards
Stefan Schuchardt

Inhalt

Neues aus aller Welt

Russland: Carnet TIR Verfahren bleibt bis 30. November gültig +++ Russland – Neue Importhürden für Kfz und Kfz-Teile +++ Visaerteilung für ausländische Messebesucher +++ Zentralamerika – Präferenzabkommen mit der EU +++ China – neue Visa- und Aufenthaltbestimmungen für ausländische Staatsbürger +++ China – neue Umsatzsteuer auf Dienstleistungen +++ Vereinigte Arabische Emirate – Warnung vor Betrügern +++ Iran – Verschärfung der restriktiven Maßnahmen der EU gegenüber dem Iran +++ Ägypten – neues Merkblatt der GTAI +++ Südeuropa – neue Richtlinie soll Zahlungszeile verkürzen +++ Bosnien Herzegowina – Änderungen im Bereich Carnet A.T.A. +++ Thailand – Änderungen im Bereich Carnet A.T.A. +++ Türkei – Änderungen im Bereich Carnet A.T.A. +++ China – Regeln für den Export von Gebrauchsmaschinen nach China +++ Indien – Neues Formular als Ergänzung zur Ansässigkeitsbescheinigung

Recht, Zoll, Exportkontrolle

AEO-Zertifikat in neuem Look +++ ATLAS-Ausfuhr: neue Genehmigungs-codierungen +++ Neue Matrix zur diagonalen Kumulierung veröffentlicht

Recht spezial: Neues Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und neue Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Änderungen im Bereich der Zollverfahren +++ Änderungen im Bereich der Exportkontrolle +++ Änderungen im Bereich der Meldepflichten im Zahlungsverkehr +++ Änderungen im Bereich der Straf- und Bußgeldvorschriften +++ Die neue sanktionsbefreiende Selbstanzeige

Umsatzsteuer und Binnenmarkt

Neues zur Gelangensbestätigung

Aus der Beratungspraxis

Einreihung von Waren in den Zolltarif am Beispiel „Monitore“

Über Contradius

Neues aus aller Welt

Russland – Carnet TIR Verfahren bleibt bis 30. November gültig

Das Carnet TIR-Verfahren wird nun von Russland doch nicht wie ursprünglich geplant ausgesetzt. Stattdessen beabsichtigt der Föderale Zolldienst Russlands nach Angaben des DIHK die Vereinbarung mit der ASMAP (*Association of International Road Carriers*) zum 30.11.2013 zu kündigen und ab dem 1. Dezember ein eigenes Zollsicherungsverfahren einzuführen. Ich halte Sie über die weitere Entwicklung informiert.

Russland – Neue Importhürden für Kfz und Kfz-Teile

Dem WTO-Beitritt zum Trotz unternimmt die russische Regierung schon wieder einen neuen Anlauf, um die eigene Automobilwirtschaft vor Konkurrenz zu schützen und ausländische Automobilkonzerne zur Ansiedlung in Russland zu bewegen. Nach der Recyclinggebühr für importierte Fahrzeuge wird nun ein Antidumpingzoll auf leichte Nutzfahrzeuge aus dem Ausland erhoben. Auch für viele andere Waren, beispielsweise Landtechnik, Maschinen, Telekommunikations- und Medizintechnik hatte Russland erst kürzlich neue Handelsbarrieren geschaffen.

Visaerteilung für ausländische Messebesucher

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft (AUMA) berichtete am 18.09. auf seiner Homepage, dass die Visastellen der deutschen Botschaften ab sofort im Regelfall auf die Anforderung von Einladungsschreiben der Messegesellschaften verzichten können. Damit wird die Visabeantragung erheblich vereinfacht. Von der Regelung profitieren nicht nur die Aussteller sondern auch die Messegesellschaften, denen angesichts tausender Einladungsschreiben pro Messe ein erheblicher Mehraufwand entstand.

Zentralamerika – Präferenzabkommen mit der EU

Die EU-Kommission gab bekannt, dass das Abkommen zur Gründung einer Assoziation mit Zentralamerika ab sofort für die Staaten Nicaragua, Panama und Honduras angewandt werden darf. Für die Staaten Costa Rica, Guatemala, und El Salvador ist das Abkommen noch nicht anwendbar.

China – neue Visa- und Aufenthaltsbestimmungen für ausländische Staatsbürger

Während im Jahr 2000 noch ca. 74.000 Ausländer in China beschäftigt waren, so waren dies nach Angaben der chinesischen Regierung im Jahr 2011 bereits 220.000. Für die Zukunft ist mit einer weiteren Steigerung von ca. 10% pro Jahr zu rechnen. Dieser Anstieg an ausländischen Arbeitnehmern führte auch zu mehr illegal in China beschäftigten Ausländern. Daher hat die chinesische Regierung neue Visa- und Aufenthaltsbestimmungen für ausländische Staatsbürger erlassen, die unter anderem höhere Strafen bei Verstößen und schnellere Durchsetzung von Ausweisungen ermöglichen. Die Kontrollen durch die chinesischen Behörden erfolgen bei Einreise, Aufenthalt und Arbeitsaufnahme.

China – neue Umsatzsteuer auf Dienstleistungen

In China wird ab sofort die bisherige *Business Tax* auf Dienstleistungen im Bereich Transport und Logistik, IT-Service, Steuer- und Unternehmensberatung sowie juristische Beratung *durch eine vorsteuerabzugsberechtigte Umsatzsteuer ersetzt*. Ebenso werden Dienstleistungen aus den Sektoren Medien/ Kultur sowie Radio-/ Fernsehprogramme und Filme von der neuen VAT erfasst. Eine Ausweitung auf den Schienenverkehr sowie Post und Telekommunikation ist bereits geplant.

Vereinigte Arabische Emirate – Warnung vor Betrügern

Die Deutsch-Emiratische AHK warnt auf ihrer Homepage vor Betrügern und gibt Hinweise zu den empfohlenen Zahlungsmodalitäten. Gewarnt wird beispielsweise vor Firmen, die gegen Entgelt (Vorauskauf mit hohem Zeitdruck) angebliche Geschäftskontakte zu großen Firmen oder gar der Herrscherfamilie vermitteln. Außerdem wird auf Scheckbetrügereien eingegangen. Das Schreiben können Sie unter Kennziffer 10-03 anfordern.

Iran – Verschärfung der restriktiven Maßnahmen der EU gegenüber dem Iran

Mit Beschluss vom 10. Oktober werden Maßnahmen gegen von Personen und Organisationen dahingehend verschärft, dass nun auch Personen und Institutionen/ Organisationen gelistet werden können, wenn diese die Maßnahmen der einschlägigen EU-Verordnungen *umgehen*; ein *Verstoß* ist somit nicht mehr zwingend erforderlich. Eine sogenannte „Listung“ bedeutet, dass sämtliches Vermögen der betroffenen Personen und Organisationen eingefroren wird und dass es Dritten untersagt wird, diesen Geld- oder Sachmittel („Bereitstellungsverbot“) zukommen zu lassen. Den Beschluss vom 10.10. erhalten Sie unter Kennziffer 10-02.

Ägypten – neues Merkblatt der GTAI

Die *Germany Trade and Invest* hat ein aktualisiertes Merkblatt über die Einfuhrbestimmungen und handelspolitischen Bedingungen von Ägypten herausgegeben. Ägypten ist aktuell der dritt wichtigste Handelspartner deutscher Unternehmen in der arabischen Welt und trotz der aktuell schwierigen politischen Lage ein attraktiver Geschäftspartner. Das Merkblatt können Sie unter Kennziffer 10-05 anfordern.

Südeuropa – neue Richtlinie soll Zahlungszeile verkürzen

Als Exporteur in südeuropäische Staaten sind Ihnen sicherlich Zahlungsziele von mehr als 100 Tagen wohl bekannt. Eine neue EU-Richtlinie schreibt nun Zahlungsziele von maximal 60 Tagen im Gemeinschaftsgebiet vor. Bekannt ist eine ähnliche Regelung schon länger in Deutschland. demnach gerät ein Schuldner nach 30 Tagen automatisch in Verzug, wenn keine längere Zahlungsfrist vereinbart wurde. Im Binnenmarkt beträgt diese Frist nun 60 Tage, wenngleich die Partner selbstverständlich auch längere Zahlungsziele vereinbaren können. Außerdem sieht die Richtlinie vor, dass die Abnahme einer Ware oder Dienstleistung innerhalb von 30 Tagen erfolgen muss – damit sollen vom Käufer absichtlich verzögerte Abnahmen verhindert werden. Sollte der Exporteur seine Forderung betreiben müssen, so darf er – unabhängig von einem tatsächlichen Verzugsschaden und ohne weitere Mahnung – mindestens € 40 vom Käufer verlangen.

Bosnien Herzegowina – Änderungen im Bereich Carnet A.T.A.

In Bosnien Herzegowina dürfen nur ausgewählte Zollämter Carnets abfertigen. An der Grenze zur Republik Serbien sind dies die Zollämter in Raca, Pavlovica most, Karakaj, Vardište, Uvac, Ustibar, die Bahnstationen Bijeljina und Zvornik sowie an der Grenze zur Republik Kroatien die Zollämter Brcko, Orašje, Šamac, Gradiška, Izacic, Kamensko, Gorica, Doljani, Brod, Hukica Brdo, Strmica, Novi Grad und die Bahnstationen in Brcko, Šamac, Dobrljin, Martin Brod sowie Capljina. Ebenso sind die Zollämter an den Flughäfen Sarajevo, Mostar, Banja Luka und Tuzla befugt, Carnets abzufertigen.

Thailand - Änderungen im Bereich Carnet A.T.A.

Anschlusscarnets werden in Thailand ebenso akzeptiert wie auch Carnets, die nach zollamtlicher Behandlung im Ausland wieder in der EU einfuhrbehandelt worden sind - also Carnets für mehrere Reisen. Allerdings muss jetzt bereits bei der Anmeldung bzw. Ausstellung eindeutig die Anzahl der Nutzungen beantragt werden. Ich empfehle Ihnen, das Carnet immer nur für eine Reise ausstellen zu lassen.

Türkei - Änderungen im Bereich Carnet A.T.A.

In Carnets für die Türkei ist wieder eine Adressangabe in Feld B vorgesehen (Bürge). Tipp: Tragen Sie in Feld B den Empfänger in der Türkei ein.

China –Regeln für den Export von Gebrauchtmaschinen nach China

Immer mehr Firmen verlagern ganze Fertigungsbereiche nach China und transportieren damit auch gebrauchte Maschinen und Industrieanlagen ins Reich der Mitte. Häufig werden auch die ursprünglichen Maschinenlieferanten mit der Demontage in Deutschland, der Ausfuhr und mit der Montage in China beauftragt. Dabei ist zu beachten, dass in China für den Import von Gebrauchtmaschinen sehr strenge Regeln einzuhalten sind. Neben Herkunft und Funktionstüchtigkeit müssen auch regelmäßige Wartungen sowie die Sicherheit der Maschinen nachgewiesen werden. Meist werden die zu exportierenden Maschinen noch vor der ATLAS-Ausfuhr einer behördlichen Inspektion unterzogen und erst wenn alle Formalitäten erledigt und die entsprechenden Bescheinigungen eingeholt sind, kann der Import in China erfolgen. Experten raten dringend davon ab, Neu- und Gebrauchtmaschinen in einer Sendung zu exportieren oder gar gebrauchte als neue Maschinen deklarieren, denn der chinesische Zoll deckt auch geringste Gebrauchsspuren auf. Verstöße gegen die Einfuhrvorschriften werden rigoros verfolgt und enden entweder mit der sofortigen Rücklieferung der Maschinen oder gar mit deren Konfiszierung. Außerdem ist von strafrechtlichen Konsequenzen auszugehen.

Indien – Neues Formular als Ergänzung zur Ansässigkeitsbescheinigung

Ergänzend zum seit 1. April 2013 notwendigen *Tax Residency Certificate* (Ansässigkeitsbescheinigung) ist nun das *Formular 10F* zum Nachweis der Steuerpflicht verpflichtend geworden. Wären das Formblatt 10F eine reine Selbstauskunft ist, erfolgt die Ausstellung des *Tax Residency Certificate* durch das jeweils für Ihr Unternehmen zuständige Finanzamt in Deutschland.

Recht, Zoll und Exportkontrolle

AEO-Zertifikat in neuem Look

Sind Sie bereits im Besitz eines AEO-Zertifikats? Seit 1. Oktober können Sie bei der Zollverwaltung ein optisch „aufgepepptes“ Zertifikat erhalten. Am Inhalt ändert sich dadurch natürlich nichts.

ATLAS-Ausfuhr

Bedingt durch die Neufassung des deutschen Außenwirtschaftsrechts (siehe nächster Abschnitt) wurden die für die ATLAS-Ausfuhr wichtigen Unterlagencodierungen angepasst. Eine aktualisierte Gegenüberstellung der alten und neuen ATLAS-Codierungen können Sie unter Kennziffer 10-04 anfordern.

Neue Matrix zur diagonalen Kumulierung veröffentlicht

Die EU-Kommission hat im Amtsblatt eine neue Matrix zur diagonalen Kumulierung in der Pan-Euro-Med-Zone sowie auch zwischen der Europäischen Union und den Westbalkanländern veröffentlicht, die wir Ihnen unter Kennziffer 10-01 zusenden.

Recht spezial:

Neues Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und neue Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Zum 01. September 2013 ist das neue Außenwirtschaftsrecht in Form der novellierten AWG und AWV in Kraft getreten. Aufgrund vieler Nachfragen in den Seminaren und Beratungsgesprächen der letzten Wochen habe ich Ihnen nachstehend die wesentlichen Änderungen übersichtlich zusammengefasst.

Das seit seiner Einführung im Jahr 1962 immer wieder überarbeitete und an verschiedene EU-Gesetze angepasste deutsche Außenwirtschaftsrecht gleichte am Ende einem „Flickenteppich“, der nur noch von Insidern überblickt werden konnte. Das neugefasste Außenwirtschaftsrecht wurde sprachlich modernisiert, von einigen Vorschriften „entschlackt“ und grundlegend überarbeitet.

Änderungen im Bereich der Zollverfahren

Grundlegend neu im Bereich der Zollverfahren ist, dass die „Einfuhrliste“ ersatzlos gestrichen wurde. Seit 01.09. müssen eventuelle Einfuhrbeschränkungen über den elektronischen Zolltarif (EZT-Online) abgerufen werden. Alle anderen Zollverfahren z. B. das Anschreibeverfahren, das einstufige Ausfuhrverfahren sowie die Gestellung außerhalb des Amtsplatzes (bisher § 9 (2) AWF a. F., jetzt § 12 (4) AWV n. F.), mündliche Zollanmeldung bleiben wie gewohnt bestehen.

Änderungen im Bereich der Exportkontrolle

Im Bereich der Exportkontrolle ist neu, dass der umgangssprachlich als deutsche „Ausfuhrliste“ bekannte „Teil I Abschnitt C“ nunmehr unter „Teil I Abschnitt B“ geführt wird. Dieser enthält nur noch national codierte Dual-Use-Güter („900er-Güter“) und wurde auf nur noch 12 nationale Sonderpositionen reduziert. In 6 dieser Positionen wurde zudem der Kreis der erfassten Länder reduziert. Diesbezüglich wurden auch die Unterlagencodierungen für die ATLAS-Ausfuhr

geändert, eine aktualisierte Aufstellung senden wir Ihnen gerne unter Kennziffer [10-04]. Bei der Ausfuhr und Verbringung von Rüstungsgütern (Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste) gibt es keine grundlegenden Änderungen, die Genehmigungspflicht für Verbringungen findet sich nunmehr in § 11 (1) Satz 1 AWV.

Für im Anhang I der EU-Dual-Use-VO genannten Dual-Use-Güter ist seit 01.09.2013 die bisher verpflichtende Verbringungsgenehmigung nach § 7 (2) AWV a. F. entfallen. Die neue Regelung des § 11 (2) AWV n. F. bezieht sich nur noch auf die national erfassten Dual-Use-Güter („900er-Güter“), sofern dem Versender bekannt ist, dass das Endbestimmungsland eines der genannten Länder ist. Keine Verbringungsgenehmigung ist erforderlich für die von Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung erfassten Güter. Hier ist seit 01.09.2013 eine Ausfuhrgenehmigung am Sitz des Ausführers (von diesem) zu beantragen.

Für national gelistete Dual-Use-Gütern („900er-Güter“) ist eine Ausfuhrgenehmigung immer dann erforderlich, wenn das Endbestimmungsland in der jeweiligen Ausfuhrlistennummer genannt ist. Eine Aufstellung der national gelisteten Waren senden wir Ihnen gerne unter [Kennziffer 10-06]. Zu beachten sind auch die Wertfreigrenzen für Ausfuhr und Verbringung von 900er-Gütern welche auf € 5.000 angehoben wurden (Rechtsquelle: § 8 (3) AWV n. F. i. V. m. § 11 (5) Nr. 3 AWV). Wie bisher werden diese Wertfreigrenzen werden durch das Rechnungsentgelt - hilfsweise durch den „statistischen Wert“ ermittelt.

Bei der Ausfuhr und Verbringung nicht gelisteter Güter wurde der § 5c AWF a. F. („Kuba-Regelung“, Länderliste K) wurde ersatzlos gestrichen. Die übrigen nationalen Beschränkungen bei der Ausfuhr und Verbringung nicht gelisteter Güter bleiben jedoch bestehen, haben allerdings eine neue Rechtsquelle: aus § 5d AWF a. F. wird § 9 AWV n. F. und aus § 7 (3) und (4) AWV a. F. wird § 11 (3) und (4) AWV n. F. Für diese Güter wurden die Wertfreigrenzen ebenfalls auf € 5.000 angehoben

Änderungen im Bereich der Meldepflichten im Zahlungsverkehr

Ein unter Umständen nicht unerheblicher Mehraufwand ergibt sich aus den neuen Meldevorschriften für die Bundesbank. Meldepflichtig sind Transaktionen, die € 12.500 (oder den Gegenwert) übersteigen, allerdings sind (nach wie vor) Zahlungen für Warenimporte und -exporte sowie kurzfristige Finanztransaktionen (z. B. „Cash Pooling“) meldebefreit.

Zu den meldepflichtigen Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr zählen neben Kapitalverkehr, Vermögensanlagen und Wertpapiergeschäften, Finanzderivaten und Kapitalerträgen insbesondere Aufrechnungen und Verrechnungen (sog. „Netting“), also z. B. wenn innerhalb einer Unternehmensgruppe gegenseitig geschuldete Beträge während eines bestimmten Zeitraums untereinander aufgerechnet werden und zum Ende der Abrechnungsperiode nur der Spitzenbetrag ausgeglichen wird.

Mit Abschaffung der früheren Papiermeldung auf der „Anlage Z1“ sind alle außenwirtschaftlichen Meldungen von Unternehmen, Banken, öffentlichen Stellen und Privatpersonen elektronisch (Anlagen Anlagen Z4 oder Z10) direkt bei der Deutschen Bundesbank zu melden. Es gibt keine Übergangsfrist. Für viele Unternehmen ergibt sich daraus ein erheblicher Mehraufwand.

Änderungen im Bereich der Straf- und Bußgeldvorschriften

Auch im Bereich der Straf- und Bußgeldvorschriften gibt es einige Neuerungen. Grundsätzlich steht die Ausfuhr von Waren oder technischen Unterlagen für von der Ausfuhrliste verbotene Waren unter Strafe (§ 34 AWG a. F.). Wird durch eine verbotene Ausfuhr die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, so ist die Tat sogar ein Verbrechen.

Die vorsätzliche ungenehmigte Ausfuhr von Dual-Use-Gütern wird künftig als Straftat verfolgt, während dies früher nur unter bestimmten Bedingungen möglich war. Für sämtliche Verstöße gegen Waffenembargos werden die Freiheitsstrafen von bisher maximal fünf Jahren auf „bis maximal zehn Jahre“ erhöht.

Die neue sanktionsbefreiende Selbstanzeige

Gleichzeitig wird fahrlässiges Handeln nur noch mit einem Bußgeld geahndet. Damit sollen Arbeitsfehler von ansonsten gewissenhaften Mitarbeitern nicht kriminalisiert werden. In diesem Zusammenhang ist die neue sanktionsbefreiende Selbstanzeige nach § 22 (4) für Verstöße im Sinne des § 19 (2) bis (5) AWG von besonderer Bedeutung.

Demnach sind bestimmte fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten sind unter folgenden Voraussetzungen bußgeldfrei:

1. Es darf sich lediglich um einen fahrlässigen Verstoß im Sinne des § 19 (2) bis (5) AWG handeln (Arbeits-, Form- und Flüchtigkeitsfehler wie Melde-, Informations-, Vorlage-Bereitstellungs-, Aufbewahrungs-, Offenlegungs- oder Unterrichtungspflichten).
2. Der Verstoß muss bei einer eigenen (unternehmensinternen) Kontrolle aufgedeckt worden sein (Eigenkontrolle). Hinweis: eine Selbstanzeige ist ausgeschlossen, wenn eine Behörde bereits Ermittlungen wegen dieses Verstoßes aufgenommen hat.
3. Der Verstoß muss der zuständigen Behörde angezeigt werden
4. Es müssen angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Wiederholungen getroffen worden sein (punktuelle, angemessene Verbesserungen, um Verstöße aus gleichem Grund zu verhindern – keine „Best-Practice-Compliance“)
5. Es dürfen (in dieser Angelegenheit) noch keine Ermittlungen seitens der Behörden aufgenommen worden sein

Hinweis: Diese fünf Voraussetzungen sind kumulativ zu erfüllen.

Ziel der neuen Regelung ist es, die interne Überwachung zu verbessern, Arbeitsfehler zu melden und die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den exportierenden Unternehmen und den Behörden zu stärken. Die Anzeige hat allgemein bei der Zollbehörde oder – je nach Zuständigkeit - beim HZA, beim BAFA oder bei der Bundesbank zu erfolgen.

Aus meiner Sicht ist die „Renovierung“ und „Entrümpelung“ von AWG/ AWV weitestgehend geglückt, insgesamt ist die Handhabung von AWG/ AWV leichter und die Lesbarkeit ist deutlich verbessert. Der Wegfall der Z1-Meldung (Meldewesen Bundesbank) sorgt für höheren Aufwand und Mehrkosten bei den Unternehmen. Formfehler aus Unkenntnis der neuen Regelung sind m. E. vorhersehbar.

Die Neuregelung zur strafbefreienden Selbstanzeige ist vernünftig und klingt plausibel. Ob jedoch die trennscharfe Abgrenzung zwischen grober Fahrlässigkeit (=Ordnungswidrigkeit) und bedingtem Vorsatz (=Straftat) immer zu treffen ist, bleibt abzuwarten. Die neue Selbstanzeige ist

somit grundsätzlich begrüßenswert, ob sie jedoch die in sie gesetzten Erwartungen in der Praxis erfüllen kann, bleibt abzuwarten. Eine aktualisierte Übersicht bietet Ihnen auch das Merkblatt des Bundesausfuhramts „Kurzdarstellung Exportkontrolle“, das wir Ihnen gerne unter Kennziffer 10-07 zusenden.

Umsatzsteuer und Binnenmarkt

Gelangensbestätigung

Mit Schreiben vom 16. September hat sich das BMF nochmals zur Gelangensbestätigung geäußert. Die wesentlichen Änderungen und Auswirkungen für Exporteure habe ich Ihnen in einer Sonderausgabe des Exportbriefs zusammengefasst, die Sie Anfang Oktober erhalten haben müssten. **Falls Sie noch ein kostenloses Exemplar erhalten möchten, sprechen Sie mich bitte an.**

Aus der Beratungspraxis

Einreihung von Waren in den Zolltarif am Beispiel „Monitore“

Die Einreihung Monitoren in den Zolltarif gehört zu den besonderen Herausforderungen für viele Unternehmen. Werden diese nämlich hauptsächlich in Verbindung mit einem Computer (automatisches Datenverarbeitungssystem) der HS-Position 8471 verwendet, so sind Monitore unter der Position 8528 51 einzureihen. Werden Monitore jedoch für andere Zwecke eingesetzt, sind gilt für diese die Zolltarifposition 8571 59.

Nach Ansicht der Zollverwaltung spielt dabei die technische Ausstattung der Monitore eine untergeordnete Rolle, es entscheidet der Verwendungszweck. Im Übrigen ist aufgrund der häufigen Baugleichheit der Geräte eine Einreihung anhand der technischen Merkmale kaum durchführbar. Gerade für Importeure ist es schwierig herauszufinden, welchen späteren Verwendungszweck ein importierter Monitor erhalten soll.

Um Rechtssicherheit zu erhalten, rate ich allen Importeuren zu einer verbindlichen Zolltarifauskunft, damit Sie unliebsame Überraschungen vermeiden. Gerne unterstütze ich Sie auch bei der Einreihung Ihrer Waren in den Zolltarif.

Über Contradius

Contradius ist auf **Export- und Zollberatung** spezialisiert. Zu meinen Beratungsfeldern gehören

- Organisation Ihrer Export- und Zollabwicklung, inkl. Präferenzrecht und Exportkontrolle
- Unterstützung bei der Beantragung vereinfachter Zollverfahren, z. B. AEO, ZA, EA etc.
- Unterstützung bei der Erstellung von Arbeits- und Organisationsanweisungen für den Zoll
- Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen
- Umsatzsteuer in Binnenmarkt und Export

Sie erhalten bis zu 50% staatliche Fördermittel für eine qualifizierte Exportberatung durch Contradius.

Fix per Fax ☎ 0 56 09/ 80 97 53

Anmeldung

Bitte nehmen Sie mich in den **kostenlosen Verteiler** des Exportbriefes auf. Der Exportbrief erscheint monatlich und informiert über wichtige Neuerungen für Exporteure in den Bereichen **Zolländerungen, Präferenzrecht, Exportkontrolle sowie Umsatzsteuer/ Binnenmarkt.**

Firma _____

Vorname _____

Nachname _____

Straße _____

PLZ/ Ort _____

e-Mail-Adresse _____

PS (Selbstverständlich können Sie sich auch wieder aus unserem Verteiler austragen. Eine E-Mail an info@contradius.de genügt.)

Impressum

Der Export-Brief ist eine Veröffentlichung der Contradius Export- und Zollberatung, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Ergänzende Informationen zu den Nachrichtensplittern können Sie unter Angabe der jeweiligen Kennziffer kostenlos bei Contradius anfordern:

Postanschrift

Contradius Export- und Zollberatung
Gewerbegebiet Ahnatal
Im Graben 18
34292 Ahnatal/ (Kassel)
Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a Ust-Gesetz: DE242446675

Kontaktdaten

Telefon: +49 (0) 56 09/ 80 97 51
Telefax: +49 (0) 56 09/ 80 97 53
E-Mail: info@contradius.de

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt

Zitate

Der EXPORT-Brief wird gerne zitiert. Bitte geben Sie bei sämtlichen Zitaten unbedingt die Quelle wie folgt an: „Exportbrief.de, Ausgabe Oktober 2013“

Ahnatal/ (Kassel), 17.10.2013.